

3562/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3600/J-NR/1998, betreffend die Einziehung von Führerscheinen aufgrund der Terminnot bei Nachschulungen, die die Abgeordneten Auer und Kollegen am 22. Jänner 1998 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Wieviele Anträge auf Nachschulung konnten bisher aufgrund der Überlastung des Kuratoriums für Verkehrssicherheit nicht rechtzeitig berücksichtigt werden?

Antwort:

Die Kapazitätsprobleme beim Kuratorium für Verkehrssicherheit sind in Österreich regional sehr unterschiedlich, in einem gesamtösterreichischen Durchschnitt kann davon ausgegangen werden, daß es bei ca. 8% der Nachschulungen aufgrund von Alkoholdelikten zu Verzögerungen gekommen ist. Das Kuratorium für Verkehrssicherheit beabsichtigt jedoch, das Kursangebot zu erhöhen.

2. u. 7. Wievielen Nachschulungstermine werden derzeit für Besitzer von Probeführerscheinen, Alkosünder und Führerscheinbesitzer ohne österreichische Staatsbürgerschaft angeboten?

Laut Auskunft des Kuratoriums für Verkehrssicherheit heißt es, daß „unsere Kurstermine für Ausländer nicht so häufig“ seien und man vom großen Zulauf „förmlich überrannt“ werde:

Kommt es bei Nachschulungen zu einer Benachteiligung von Führerschein - besitzern ohne österreichische Staatsbürgerschaft?

Antwort:

1997 wurden österreichweit für ca. 400 Teilnehmer Nachschulungen in Fremdsprachen angeboten (in Kursen, Kleingruppen oder Einzelgesprächen).

Allein in Wien wurde in diesem Zeitraum für 131 serbokroatische, 28 türkische sowie 15 andere fremdsprachige Teilnehmer ein Kurs (bzw. Einzelgespräch) angeboten. Durch die Auslastung der Trainer kann es zu Wartezeiten auf einen Termin kommen, eine Benachteiligung von Teilnehmern nichtdeutscher Muttersprache kann dadurch aber nicht abgeleitet werden.

3. Wieviele Nachschulungen hat es seit dem Wirksamwerden des geänderten Führerscheingesetzes gegeben?

Antwort:

Kurse und Teilnehmer seit September 1997 bis Ende Februar 1998:

Österreichweit; 300 Kurse mit ca. 2850 Teilnehmern

davon Wien; 90 Kurse mit ca. 860 Teilnehmern

4. Wie hoch sind die Kosten einer Nachschulung und müssen die Nachschulungen ohne garantierten Nachschulungstermin im voraus bezahlt werden?

Antwort:

Nachsschulungen für Probeführerscheinbesitzer kosten S 6600.-, Nachschulungen für Lenker mit 1,2 Promille Blutalkoholgehalt oder mehr S 7400.-.

Die Bezahlung wird vor Kursbeginn angestrebt. Nach Einzahlung der Kursgebühr kann die Teilnahme an einem Kurs jedenfalls garantiert werden.

5. u. 10. Ist es nach Ihrem Verständnis zulässig, geleistete Nachschulungsgebühren nicht zurückzuerstatten, wenn aufgrund der nicht zeitgerechten Nachschulung durch das Kuratorium für Verkehrssicherheit ein Bescheid auf Führerscheinentzug ergangen ist und keine Möglichkeit für die Betroffenen besteht, durch den Nachweis der Nachschulung nachträglich die Entzugsfrist von drei Monaten zu verkürzen?

Im gegenständlichen Fall wurde eine Schulungsgebühr von 6.450 Schilling ein - bezahlt, ohne daß die betroffene Lenkerin, Sedina S. (19), die Nachschulung rechtzeitig absolvieren konnte, sodaß es ihr nicht möglich war, rechtzeitig den Nachweis einer Nachschulung zu erbringen.

Welche konkreten Schritte haben Sie als Verkehrsminister bisher unternommen, um die offensichtlichen Mängel im Vollzug des Führerscheingesetzes abzustellen?

Antwort:

Personen, die sich rechtzeitig zu einem Nachschulungskurs angemeldet haben und eine Anmeldungsbestätigung vorlegen, aber aufgrund von Engpässen keinen Termin für eine Nachschulung innerhalb der festgesetzten Entzugszeit bekommen haben, ist gemäß dem Erlaß des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr vom 17. Dezember 1997, ZI. 167.653/50-II/B/7/97, der Führerschein nach Ablauf der Entziehungsdauer wieder auszufolgen. Binnen angemessener Frist hat der Führerscheinbesitzer der Behörde nachzuweisen, daß er die Nachschulung auch tatsächlich erfolgreich absolviert hat, andernfalls die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung entzogen werden würde.

6. Wieviel Exekutiveinsätze hat es bisher gegeben, um aufgrund des fehlenden zeitgerechten Nachweises einer Nachschulung den Führerschein zu konfiszieren?

Diese Frage ist vom Bundesminister für Inneres zu beantworten.

8. u. 9. Welche Schritte haben Sie bisher unternommen, um zeitgerecht für ein ausreichendes Angebot an Nachschulungskursen, die im Gesetz verstärkt vorgesehen sind, zu sorgen?

Halten Sie es für richtig, daß ausschließlich das Kuratorium für Verkehrssicherheit autorisiert ist, Nachschulungen abzuhalten?

Antwort:

Seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr ist geplant, im Laufe dieses Jahres eine Nachschulungsverordnung zu erlassen, mit der neue Kriterien für die Ermächtigung zur Durchführung von Nachschulungen eingeführt werden sollen. Dadurch soll auch anderen Institutionen ermöglicht werden, Nachschulungen anzubieten. Um eine einheitliche Qualität dieser Nachschulungen zu gewährleisten, bedarf es einer sorgfältigen Vorbereitung. Eine zeitgerechte Vorbereitung dieser Verordnung war deswegen nicht möglich, weil die verstärkte Nachschulung vom Gesetzgeber erst anlässlich der Abstimmung über das Führerscheingesetz eingebbracht wurde. Bis zur Erlassung dieser Verordnung ist jedenfalls der o.a. Erlaß anzuwenden, um längere Entzugszeiten aufgrund von Kapazitätsproblemen beim Kuratorium für Verkehrssicherheit zu vermeiden.